

C4.3

Ausweisordnung

Aufgrund des Luftsicherheitsgesetzes (LuftSiG), der Luftverkehrszulassungsordnung (LuftVZO) und der EU-Luftsicherheitsvorgaben ist die Fraport AG zur Sicherung des Flughafengeländes verpflichtet. Der Zugang und die Zufahrt zu den landseitigen und luftseitigen Bereichen sind deshalb nur berechtigten Personen zu gestatten.

Diese Ausweisordnung dient der Beschreibung des am Flughafen Frankfurt/Main gültigen Ausweissystems und den damit verbundenen Zugangs- und Zufahrtsregelungen.

Bei dieser Ausweisordnung handelt es sich um Weisungen des Flughafenunternehmers aufgrund des Teil 2 Ziffer 1.1 der behördlich genehmigten Flughafenbenutzungsordnung in Verbindung mit deren Anhängen, die von allen am Flughafen Frankfurt/Main tätigen Personen zu befolgen sind.

Diese Ausweisordnung ersetzt die Ausgabe von März 2016.

gez. Anke Giesen

gez. ppa. Dr. Pierre Dominique Prümm

Status	Veröffentlichen in:
<input type="checkbox"/> Entwurf	<input checked="" type="checkbox"/> Skynet
<input checked="" type="checkbox"/> Freigegeben	<input checked="" type="checkbox"/> GalaxyNet
	<input checked="" type="checkbox"/> Internet
	Veröffentlichung im GalaxyNet bzw. Internet kann nur bei Vorliegen der Richtlinie in Deutsch und Englisch erfolgen.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt	Inhalt	Blatt
	Titelblatt	1
	Version	2
	Inhaltsverzeichnis	3
1.	Grundsätzliches.....	5
2.	Zulassungsvoraussetzungen.....	6
2.1	Firmen.....	6
2.2	Personen.....	6
2.2.1	Mehrere Tätigkeiten am Flughafen Frankfurt/Main	6
2.2.2	Zuverlässigkeitsüberprüfung	7
2.2.3	Schulungen.....	7
2.2.3.1	Luftsicherheitsschulungen (Security)	7
2.2.3.2	Schulungen zur flugbetrieblichen Sicherheit (Safety)	8
2.2.3.3	Fehlende Schulungen und Wiederholungsschulungen.....	8
2.3	Fahrzeuge.....	8
3.	Ausweisarten.....	9
3.1	Dauerhafter Flughafenausweis.....	9
3.2	Übertragbarer Flughafenausweis.....	9
3.3	Kurzzeitausweis.....	9
3.4	Übertragbare Mitnahmeberechtigung.....	10
3.5	Dauerhafter Fahrzeugausweis.....	10
3.6	Übertragbarer Fahrzeugausweis.....	10
3.7	Kurzzeitfahrzeugausweis.....	10
3.8	Schlüsselkarte.....	11
3.9	Schlüsselkarte zur einmaligen Zufahrt Cargo City Süd/Cargo City Nord.....	11
4.	Flughafenbereiche.....	11
4.1	Landseitige Bereiche (Betriebsbereiche).....	11
4.1.1	Öffentlich zugängliche Betriebsbereiche	11
4.1.2	Zufahrtskontrollierte Betriebsbereiche.....	11
4.1.3	Zufahrts- und zugangskontrollierte Betriebsbereiche.....	11
4.2	Luftseitige Bereiche.....	11
4.2.1	Zugangskontrollierte Luftseite im Terminal	11
4.2.2	Sensible Teile der Sicherheitsbereiche (Critical Parts)	11
5.	Ausweisberechtigungen.....	12
5.1	Allgemeine Berechtigungen.....	12
5.1.1	Ausweisfarbe grün.....	12
5.1.2	Ausweisfarbe blau.....	12
5.1.3	Ausweisfarbe rot.....	12
5.1.4	Ausweisfarbe gelb.....	12
5.2	Zusatzberechtigungen durch Buchstabenkennung.....	12

5.2.1	C - Cargo	12
5.2.2	F - Vorfeldführerschein	12
5.2.3	L - Zuverlässigkeitsüberprüft	13
5.2.4	M - Mitnahmeberechtigung Besucher	13
5.2.5	R - Rollfeldführerschein	13
5.2.6	S - Vorstandsmitglied Fraport AG	13
5.2.7	Y - Vorfeldpassage	13
5.3	PIN-Code	14
5.4	Individuelle Berechtigungen	14
6.	Verwendung von Ausweisen	14
6.1	Sicherheitshinweise	14
6.2	Zollrelevante Bestimmungen	15
7.	Kontrollen	16
8.	Verbotene Gegenstände	17
8.1	Liste verbotener Gegenstände	17
8.2	Mitnahme und Aufbewahrung verbotener Gegenstände	19
9.	Rückgabe, Sperrung und Einzug von Ausweisen	20
9.1	Verpflichtung des Ausweisinhabers zur Rückgabe	20
9.2	Sperrung von Flughafenausweisen	20
9.3	Einzug von Flughafenausweisen	21
10.	Zu widerhandlungen	21
11.	Entgelte und Gebühren	21
11.1	Leistungsentgelte	21
11.1.1	Ausweiskosten	21
11.1.2	Entgelt für die Nutzung der Allgemeinen Infrastruktur	22
11.2	Gebühren	22
12.	Datenschutz	22
13.	Kontakt	22

1. Grundsätzliches

Für den Zugang bzw. die Zufahrt zu festgelegten Flughafenbereichen bedarf es der Einwilligung der Fraport AG. Als Nachweis der Einwilligung werden von der Fraport AG Flughafen- und Fahrzeugausweise ausgegeben.

Der Zugang und die Zufahrt zu den landseitigen und den luftseitigen Bereichen sind ohne Berechtigung verboten.

Grundsätzlich benötigt jede am Flughafen Frankfurt/Main tätige Person und jedes dort betriebene Fahrzeug einen Flughafen- bzw. Fahrzeugausweis. Pro Person und pro Fahrzeug wird grundsätzlich jeweils nur ein Ausweis ausgestellt.

Flughafen- und Fahrzeugausweise sind beim Servicecenter Flughafenausweise der Fraport AG schriftlich zu beantragen. Soweit für diesen Zweck vorgesehen, sind dafür die jeweils gültigen Formulare der Fraport AG zu verwenden. Jeder Antrag wird individuell geprüft. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung von Flughafen- und Fahrzeugausweisen oder individueller Berechtigungen.

Flughafen- und Fahrzeugausweise sind Eigentum der Fraport AG und sind unverzüglich dem Servicecenter Flughafenausweise der Fraport AG zurückzugeben, wenn die Tätigkeit am Flughafen Frankfurt/Main beendet wurde, die Ausweise abgelaufen, ungültig oder beschädigt sind, sich Daten des Ausweisinhabers bzw. des Fahrzeugs geändert haben oder sonstige Voraussetzungen zum berechtigten Besitz nicht mehr vorliegen. Das Verfälschen von Flughafen- und Fahrzeugausweisen, z. B. durch das Aufbringen oder Aufmalen von Zusätzen, ist verboten.

Ordnungswidrig handelt gemäß § 18 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG), wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ausweis entgegen § 10 LuftSiG in den Sicherheitsbereichen nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise trägt, der Ausgabestelle nicht oder nicht rechtzeitig zurückgibt, seinen Ausweis einem Dritten überlässt, den Verlust des Ausweises der Ausgabestelle nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt, sich oder einem Dritten Zugang zur Luftseite verschafft oder entgegen § 11 LuftSiG einen verbotenen Gegenstand in einem Bereich der Luftseite mit sich führt oder an sich trägt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

Flughafen- und Fahrzeugausweise sowie sonstige Leistungen des Servicecenters Flughafenausweise sind entgeltpflichtig. Die Höhe richtet sich nach den Bestimmungen des jeweils geltenden und im Internet unter www.fraport.de veröffentlichten „Verzeichnis der Leistungsentgelte“.

Die Ausweisordnung der Fraport AG ist Bestandteil des von der zuständigen Behörde genehmigten Luftsicherheitsprogramms. Die Nichteinhaltung der Ausweisordnung kann zum Entzug bzw. der Sperrung des Flughafen- und Fahrzeugausweises führen. Die Ausweisordnung hat Weisungscharakter.

2. Zulassungsvoraussetzungen

2.1 Firmen

Flughafen- und Fahrzeugausweise können nur bei zugelassener Tätigkeit am Flughafen Frankfurt/Main und grundsätzlich nur von einem gewerblichen Unternehmen, Selbstständigen, einer Behörde oder einer staatlichen Einrichtung (nachfolgend "Firma" genannt) beantragt werden. Auf Verlangen ist ein Handelsregisterauszug und/oder eine Gewerbeanmeldung vorzulegen. Die Feststellung, ob es sich um eine zugelassene Tätigkeit handelt, obliegt der Fraport AG.

Unternehmen, die Aufträge an ein Subunternehmen, Selbstständige oder sonstige Dritte vergeben, müssen sicherstellen, dass ihre Auftragnehmer die oben genannten Voraussetzungen erfüllen und die zur Ausübung erforderlichen Flughafen- und Fahrzeugausweise eigenverantwortlich beantragen.

2.2 Personen

Personen, für die ein Flughafenausweis beantragt wird, müssen

- den Flughafenausweis zur Ausübung einer zugelassenen Tätigkeit für eine Firma benötigen und auf Verlangen die Erforderlichkeit des Zugangs/der Zufahrt nachweisen und
- in einem Anstellungsverhältnis mit der antragstellenden Firma stehen, oder einer selbstständigen bzw. gewerblich angemeldeten Tätigkeit nachgehen und
- regelmäßig und dauerhaft am Flughafen Frankfurt/Main eingesetzt sein (gilt nicht bei Kurzausweisen) und
- einen gültigen Personalausweis oder Reisepass (bei Nicht-EU-Staatsangehörigen mit der Ausnahme von Island, Norwegen und der Schweiz einen gültigen Reisepass) bei Abholung des Ausweises vorlegen und
- die erforderlichen arbeits- und aufenthaltsrechtlichen Genehmigungen besitzen; bei Abholung eines dauerhaften Flughafenausweises sind die vorgenannten Dokumente auf Verlangen vorzulegen und,
- wenn sich der Wohnsitz in den letzten fünf Jahren im Ausland befunden hat bei Antrag auf einen dauerhaften Flughafenausweis, für den eine Zuverlässigkeitsüberprüfung erforderlich ist, eine Straffreiheitsbescheinigung beifügen.

Für den Erhalt eines Flughafenausweises mit Zugangsberechtigung zum Vorfeld (Ausweisfarbe „rot“ und „gelb“) ist grundsätzlich ein Mindestalter von 14 Jahren erforderlich.

Für die Ausstellung von Flughafenausweisen für die luftseitigen Bereiche ist ein Nachweis der Tätigkeit in diesem Bereich notwendig.

2.2.1 Mehrere Tätigkeiten am Flughafen Frankfurt/Main

Personen, die zwei oder mehrere Tätigkeiten bei verschiedenen Arbeitgebern ausüben und einen Flughafenausweis für jede dieser Tätigkeiten benötigen, müssen sicherstellen, dass für jede dieser Tätigkeiten ein gesonderter Flughafenausweis beantragt und genutzt wird. Flughafenausweise dürfen nicht für eine Tätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber genutzt werden.

2.2.2 Zuverlässigkeitsüberprüfung

Es dürfen keine Sicherheitsbedenken gegenüber dem Antragsteller bestehen. Sofern es sich um Flughafenausweise für luftseitige Bereiche handelt (Ausweisfarbe blau, rot oder gelb), gelten die Bestimmungen des § 7 Luftsicherheitsgesetz (Zuverlässigkeitsüberprüfungen) und der entsprechenden Durchführungsverordnung. Die Luftsicherheitsbehörden entscheiden, wem eine Berechtigung zum Zugang zu diesen Bereichen erteilt werden darf (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Luftsicherheitsgesetz).

Die erforderlichen Daten und Sachverhalte der zu überprüfenden Person sind mindestens vier Wochen vor der geplanten Aufnahme ihrer Tätigkeit zu übermitteln, wobei die Überprüfung im Einzelfall auch länger dauern kann. Es sind die dafür vorgesehenen Formulare vom Servicecenter Flughafenausweise zu verwenden.

Bei einer Verneinung der Zuverlässigkeit kann ein erneuter Antrag auf Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung frühestens nach Ablauf von einem Jahr nach Mitteilung des letzten Überprüfungsergebnisses gestellt werden.

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung wird im regelmäßigen Abstand (hier gilt die jeweilige gesetzliche Bestimmung) nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Überprüfung wiederholt. Die Wiederholungsüberprüfung wird, je nach Gültigkeit des vorhandenen Flughafenausweises, drei Monate vor Ablauf der Gültigkeit der Zuverlässigkeitsüberprüfung automatisch vom Servicecenter Flughafenausweise bei der Luftsicherheitsbehörde beantragt, sofern die Laufzeit der Ausweise ein Jahr übersteigt. Bei einer Ausweisgültigkeit von einem Jahr und bei jeder Verlängerung eines Flughafenausweises ist die Überprüfung durch den Antragsteller neu zu beantragen.

Änderungen der zur Zuverlässigkeitsüberprüfung relevanten Daten nach § 7 Abs.9a LuftSiG (Änderungen des Namens, des Wohnsitzes in anderes Land, des Arbeitgebers und Art der Tätigkeit,) sind der zuständigen Luftsicherheitsbehörde (E-Mail: v5.ppffm@polizei.hessen.de) innerhalb einer Monatsfrist mitzuteilen.

2.2.3 Schulungen

2.2.3.1 Luftsicherheitsschulungen (Security)

Gemäß Ziffer 11.2.6.1 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/1998 benötigen alle anderen Personen als Fluggäste, die unbegleiteten Zugang zu den Sicherheitsbereichen eines Verkehrsflughafens erhalten sollen, Luftsicherheitsschulungen nach Ziffer 11.2.6.2 dieser Durchführungsverordnung, bevor ihnen eine Einwilligung zum unbegleiteten Zugang zu den Sicherheitsbereichen erteilt werden darf. Personen, die Luftsicherheitsschulungen nach Ziffer 11.2.3 bis 11.2.5 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/1998 haben oder als Ausbilder nach Ziffer 11.5 zertifiziert sind, können von der Schulungsverpflichtung ausgenommen werden, sofern entsprechende Schulungsnachweise beim Servicecenter Flughafenausweise vorgelegt wird.

Die erforderlichen Schulungen nach Ziffer 11.2.6 können EDV-gestützt mittels eines e-learning-Systems der Fraport AG absolviert werden. Für den Nachweis der Schulungen ist das Bestehen der Lernerfolgskontrolle im Fraport-e-learning-System erforderlich, welches automatisch im Ausweisverwaltungssystem gespeichert wird. Nach erfolgreicher Durchführung der Luftsicherheitsschulungen werden

Schulungsnachweise ausgestellt und dem jeweiligen Arbeitgeber übermittelt, alternativ werden auch gültige Schulungsnachweise anderer zugelassener Anbieter anerkannt.

2.2.3.2 Schulungen zur flugbetrieblichen Sicherheit (Safety)

Gemäß ADR.OR.D.017 des Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 139/2014 benötigen andere Personen als Fluggäste, die unbegleiteten Zugang zu den Flugbetriebsflächen erhalten sollen, Schulungen zur flugbetrieblichen Sicherheit (Safety), bevor ihnen die Genehmigung zum unbegleiteten Zugang zu den Flugbetriebsflächen erteilt werden darf (Ausweisfarben gelb und rot).

Die erforderlichen Schulungen können EDV-gestützt mittels eines e-learning-Systems der Fraport AG absolviert werden; alternativ steht Schulungsmaterial zur Selbstschulung zum Download zur Verfügung.

Für den Nachweis der Schulungen ist grundsätzlich das Bestehen der Lernerfolgskontrolle im Fraport-e-learning-System erforderlich, welches automatisch im Ausweisverwaltungssystem gespeichert wird. Nachweise in Papierform werden nicht ausgestellt. Schulungsnachweise, die nicht über das e-learning-System der Fraport AG erbracht wurden, werden nicht anerkannt.

Übergangsregelung bis zum 30.06.2019:

Zur erstmaligen Umsetzung der o. g. Regelungen werden vom 01.08.2017 bis zum 30.06.2019 sukzessive alle von der Schulungsverpflichtung betroffenen Ausweisinhaber über ihren jeweiligen Arbeitgeber angeschrieben und verpflichtet, innerhalb des darin genannten Zeitraums den Nachweis der Schulung im e-learning-System der Fraport AG zu erbringen.

2.2.3.3 Fehlende Schulungen und Wiederholungsschulungen

Wenn keine gültigen Schulungsnachweise für die Luftsicherheit als auch die flugbetriebliche Sicherheit im Ausweisverwaltungssystem vorliegen bzw. keine gültigen Schulungsnachweise vorgelegt wurden, ist eine Flughafenausweisausstellung nicht möglich. Im Falle einer nicht rechtzeitig durchgeführten Schulung/Wiederholungsschulung werden bereits ausgestellte Flughafenausweise gesperrt.

Für die jeweils notwendigen Wiederholungsschulungen werden 8 Wochen vor Ablauf der Gültigkeit des Nachweises automatisch Aufforderungen vom Servicecenter Flughafenausweise an die jeweiligen Arbeitgeber zusammen mit den Zugangsdaten für das e-learning-System übermittelt.

2.3 Fahrzeuge

Für die Zufahrt mit Fahrzeugen zu den zufahrtstkontrollierten bzw. zufahrts- und zugangskontrollierten Betriebsbereichen sowie zu den luftseitigen Bereichen sind Fahrzeugausweise erforderlich. Fahrzeuge müssen verkehrssicher sein, über eine für die Bundesrepublik Deutschland gültige Betriebserlaubnis und einen ausreichenden Versicherungsschutz (siehe Flughafenbenutzungsordnung) verfügen.

Für den Fahrzeugführer von Fahrzeugen, die auf dem Vorfeld eingesetzt werden, ist ein Vorfeldführerschein erforderlich. Das Vorhandensein eines Vorfeldführerscheins wird auf dem Flughafenausweis kenntlich gemacht. Für das Vorfeld zugelassene Fahrzeuge benötigen Vorfeldkennzeichen.

Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der Verkehrs- und Zulassungsregeln der Fraport AG.

3. Ausweisarten

3.1 Dauerhafter Flughafenausweis

Dauerhafte Flughafenausweise sind personengebundene Flughafenausweise mit Lichtbild für regelmäßig und dauerhaft am Flughafen Frankfurt/Main tätige Personen. Diese Ausweise sind nicht übertragbar.

Inhaber von dauerhaften Flughafenausweisen sind verpflichtet, bei optischen Veränderungen der Person den Ausweis durch das Servicecenter Flughafen ausweise neu ausstellen zu lassen. Dies gilt auch bei Beeinträchtigungen der Lesbarkeit des Ausweises.

Dauerhafte Flughafenausweise werden individuell mit einer Gültigkeit von maximal 5 Jahren ausgestellt.

3.2 Übertragbarer Flughafenausweis

Übertragbare Flughafenausweise sind Ausweise ohne Lichtbild, die nur an Behörden ausgegeben werden. Sie gelten nur in Verbindung mit einem Behörden-Dienstausweis. Sie sind Personal vorbehalten, das nur gelegentlich und/oder im Wechsel am Flughafen Frankfurt/Main eingesetzt ist und keinen eigenen Flughafen ausweis hat. Übertragbare Flughafen ausweise sind nur innerhalb der Behörde an sicherheits- und zuverlässigkeitsüberprüfte sowie geschulte Personen übertragbar.

Übertragbare Flughafen ausweise werden mit einer Gültigkeit von maximal 2 Jahren ausgestellt.

3.3 Kurzeit ausweis

Kurzeit ausweise sind personengebundene Ausweise mit Lichtbild. Sie dienen Personen, die temporär am Flughafen Frankfurt/Main tätig sind oder als temporärer Ersatz für einen Flughafen ausweis.

Inhaber von Kurzeit ausweisen müssen beim Zugang zu/Verlassen der Non-Schengen-Bereiche in den Terminals die grenzpolizeilichen Kontrollen durchlaufen und dabei den Kurzeit ausweis vorzeigen.

Kurzeit ausweise gelten für Personen, die bis zu

- viermal pro Kalenderjahr jeweils maximal 14 Tage im Betriebsbereich tätig sind (Ausweisfarbe grün)
- viermal pro Kalenderjahr jeweils maximal 14 Tage mit Zuverlässigkeitsüberprüfung und gültigen Schulungen zur Luftsicherheit (Ausweisfarbe blau) sowie zur flugbetrieblichen Sicherheit (Ausweisfarben rot oder gelb) in den luftseitigen Bereichen tätig sind
- einmal pro Monat für jeweils maximal einen Tag ohne Zuverlässigkeitsüberprüfung und ohne Schulungen mit ständiger Begleitung, in den luftseitigen Bereichen tätig sind (Ausweisfarben blau, rot oder gelb). Der für

diesen Fall ermächtigte Begleiter muss einen gültigen dauerhaften Flughafenausweis für den zu betretenden Bereich besitzen, die begleitete Person stets unmittelbar im Blick haben und Sicherheitsverstöße hinreichend ausschließen.

Die Gültigkeit der Kurzzeitausweise richtet sich nach der erforderlichen Dauer des Zugangs und ist maximal auf die oben genannten Zeiträume beschränkt.

3.4 Übertragbare Mitnahmeberechtigung

Übertragbare Mitnahmeberechtigungen gestatten kurzfristig einem definierten Personenkreis, die „Mitnahmeberechtigung Besucher“ gemäß 5.2.4. innerhalb des vorgenannten Personenkreises zu übertragen. Mitnahmeberechtigte Personen müssen Inhaber von gültigen Flughafenausweisen sein. Übertragbare Mitnahmeberechtigungen bestehen aus einem Hauptausweis und zehn dazugehörigen Besucherausweisen. Es gelten zusätzlich die Regelungen aus 5.2.4.

Übertragbare Mitnahmeberechtigungen für die luftseitigen Bereiche werden mit einer Gültigkeit von maximal einem Jahr ausgestellt. Übertragbare Mitnahmeberechtigungen für den Betriebsbereich werden mit einer Gültigkeit von maximal 3 Jahren ausgestellt.

3.5 Dauerhafter Fahrzeugausweis

Fahrzeugausweise gelten für den Betrieb eines dauerhaft am Flughafen Frankfurt/Main eingesetzten Fahrzeuges. Fahrzeugausweise sind nicht übertragbar.

Dauerhafte Fahrzeugausweise werden mit einer Gültigkeit von maximal 3 Jahren ausgestellt.

3.6 Übertragbarer Fahrzeugausweis

Übertragbare Fahrzeugausweise gelten grundsätzlich für den Betrieb verschiedener in der Cargo City Süd und Cargo City Nord eingesetzter Fahrzeuge im Wechsel. Übertragbare Fahrzeugausweise werden ausschließlich für Speditionen, Lieferanten und Transportdienstleister ausgestellt, die keinen Sitz auf dem Flughafengelände haben, und sind nur innerhalb der Firma übertragbar.

Übertragbare Fahrzeugausweise werden mit einer Gültigkeit von maximal 2 Jahren ausgestellt.

3.7 Kurzzeitfahrzeugausweis

Kurzzeitfahrzeugausweise gelten für den Betrieb eines kurzfristig am Flughafen Frankfurt/Main eingesetzten Fahrzeuges oder als temporärer Ersatz für einen Fahrzeugausweis. Sie können grundsätzlich bis zu viermal pro Kalenderjahr für jeweils maximal 14 Tage für das gleiche Fahrzeug ausgestellt werden. Der Kurzzeitfahrzeugausweis für den Betriebsbereich (Ausweisfarbe „grün“) ist beim Servicecenter Flughafenausweise oder beim Besucherservice zu beantragen. Kurzzeitfahrzeugausweise für den Vorfeldbereich (rot) sind im Kurzzeitausweisbüro im Terminal 1 zu beantragen.

Die Gültigkeit von Kurzzeitfahrzeugausweisen richtet sich nach der erforderlichen Dauer der Zufahrt und ist maximal auf die oben genannten Zeiträume beschränkt.

3.8 Schlüsselkarte

Schlüsselkarten ohne Lichtbild berechtigen zum Öffnen bestimmter technisch gesicherter Zugänge/Zufahrten. Sie gelten nur als „Schlüssel“ und nicht als Personen- oder Fahrzeuglegitimation. Die Nutzung eines Kartenlesers mit einer Schlüsselkarte kann zusätzlich mit der Überprüfung eines Flughafenausweises oder eines Fahrzeugausweises verbunden werden.

Schlüsselkarten werden mit einer Gültigkeit von maximal 5 Jahren ausgestellt.

3.9 Schlüsselkarte zur einmaligen Zufahrt Cargo City Süd/Cargo City Nord

Schlüsselkarten zur einmaligen Zufahrt berechtigten Spediteure, Lieferanten, Transportdienstleister und Besucher nach erfolgter Registrierung an den Toren zur einmaligen Zufahrt zur Cargo City Süd/Cargo City Nord.

4. Flughafenbereiche

4.1 Landseitige Bereiche (Betriebsbereiche)

Auf der Landseite des Flughafens Frankfurt sind Betriebsbereiche ausgewiesen. Es wird nach den folgenden drei Kategorien von Betriebsbereichen unterschieden:

4.1.1 Öffentlich zugängliche Betriebsbereiche

Zu den öffentlich zugänglichen Betriebsbereichen, die im Regelfall ohne Passieren einer Kontrollstelle zugänglich sind, zählen insbesondere die öffentlichen Bereiche der Terminals.

4.1.2 Zufahrtskontrollierte Betriebsbereiche

Zu den zufahrtskontrollierten Betriebsbereichen zählen insbesondere die Cargo Cities Nord und Süd. Zum Befahren ist das Passieren einer personell besetzten oder technischen Kontrollstelle erforderlich.

4.1.3 Zufahrts- und zugangskontrollierte Betriebsbereiche

Zu den zufahrts- und zugangskontrollierten Betriebsbereichen zählen insbesondere der Betriebsbereich-Ost und die Kellerfahrstraßen der Terminals. Zum Betreten und Befahren ist das Passieren einer personell besetzten oder technischen Kontrollstelle erforderlich.

4.2 Luftseitige Bereiche

4.2.1 Zugangskontrollierte Luftseite im Terminal

Bei den Terminalbereichen nach der Bordkarten- und vor der Sicherheitskontrolle handelt es sich um die zugangskontrollierte Luftseite.

4.2.2 Sensible Teile der Sicherheitsbereiche (Critical Parts)

Zu den Critical Parts zählen am Flughafen Frankfurt die Terminalbereiche hinter den Sicherheitskontrollen, die Flugbetriebsflächen und die Bereiche der Gepäckförderanlage. Vor Zugang oder Zufahrt erfolgen Personal- und Warenkontrollen.

5. Ausweisberechtigungen

5.1 Allgemeine Berechtigungen

Flughafen- und Fahrzeugausweise sind mit unterschiedlichen Zugangs- bzw. Zufahrtsberechtigungen versehen. Die Geltung eines Flughafenausweises für definierte Bereiche wird über die Farbe des Ausweises sichtbar gemacht. Damit verbunden sind technisch lesbare Kodierungen des Ausweises.

5.1.1 Ausweisfarbe grün

Der Ausweis „grün“ berechtigt zum Zugang zu den Betriebsbereichen.

5.1.2 Ausweisfarbe blau

Der Ausweis „blau“ berechtigt zum Zugang zu den luftseitigen Bereichen in den Terminals. Dieser Ausweis beinhaltet die Berechtigungen des Ausweises „grün“.

Vor Ausstellung des Ausweises sind eine Zuverlässigkeitsüberprüfung und eine Luftsicherheitsschulung notwendig.

5.1.3 Ausweisfarbe rot

Der Ausweis „rot“ berechtigt zum Zugang des Vorfeldes. Das Vorfeld ist Teil der sensiblen Teile der Sicherheitsbereiche (Critical Parts). Dieser Ausweis beinhaltet die Berechtigungen des Ausweises „grün“.

Vor Ausstellung des Ausweises sind eine Zuverlässigkeitsüberprüfung und, Schulungen zur Luftsicherheit sowie zur flugbetrieblichen Sicherheit notwendig.

5.1.4 Ausweisfarbe gelb

Der Ausweis „gelb“ beinhaltet die Berechtigungen der Ausweise „grün“, „blau“ und „rot“. Zur Genehmigung dieses Ausweises ist der Nachweis einer dauerhaften Tätigkeit in allen Bereichen erforderlich.

Vor Ausstellung des Ausweises sind eine Zuverlässigkeitsüberprüfung, und Schulungen zur Luftsicherheit sowie zur flugbetrieblichen Sicherheit notwendig.

5.2 Zusatzberechtigungen durch Buchstabenkennung

Flughafenausweise können durch Zusatzberechtigungen ergänzt werden, die gesondert beantragt werden müssen. Die gesonderte Beantragung ist auch bei erneuter Ausweiserteilung sowie Firmenwechsel erforderlich. Die Festlegung der Nutzerkreise obliegt der Fraport AG.

5.2.1 C - Cargo

Mit "C" gekennzeichnete Fahrzeugausweise berechtigen grundsätzlich zur Zufahrt zur Cargo City Süd und Cargo City Nord.

5.2.2 F - Vorfeldführerschein

Zum Führen eines Fahrzeuges auf dem Vorfeld bedarf es einer entsprechenden Fahrerausbildung. Als Nachweis der erfolgreichen Absolvierung erhalten Ausweisinhaber die Zusatzberechtigung "F" für Fahrberechtigung. Diese Zusatzberechtigung gilt nicht als Zugangs- oder Zufahrtsberechtigung. Details sind den Verkehrs- und Zulassungsregeln zu entnehmen.

5.2.3 L - Zuverlässigkeitsüberprüft

Diese Zusatzberechtigung erhalten Mitarbeiter von Fracht-, Post-, Reinigungsunternehmen sowie von Warenlieferanten und sonstigen Unternehmen, die einen Ausweis „grün“ für die Betriebsbereiche erhalten und aufgrund ihrer Tätigkeit unmittelbaren Einfluss auf die Sicherheit des Luftverkehrs haben.

Für diese Zusatzberechtigung ist eine Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 7 Luftsicherheitsgesetz erforderlich.

5.2.4 M - Mitnahmeberechtigung Besucher

Mit der „Mitnahmeberechtigung Besucher“ sind Flughafenausweisinhaber berechtigt, kurzzeitig einen überschaubaren Personenkreis von maximal 10 Personen ohne eigene Flughafenausweise in die für ihn zugänglichen Bereiche mitzunehmen. Die Zusatzberechtigung auf personenbezogenen Flughafenausweisen ist bestimmten Personengruppen vorbehalten.

Die Nutzung dieser Zusatzberechtigung ist nur zulässig, wenn die Beantragung von Kurzeitenausweisen aus zeitlichen Gründen nicht möglich ist. Für die Erteilung dieser Zusatzberechtigung für luftseitige Bereiche bedarf es einer Genehmigung durch die Luftsicherheitsbehörde. Eine Mitnahme darf ausschließlich zu dienstlichen Zwecken erfolgen und ist grundsätzlich nur für einen Tag pro Kalendermonat möglich.

Mitnahmeberechtigte Personen müssen den Besuchern die dafür vorgesehenen Besucherausweise ausgeben, die Besucher stets unmittelbar im Blick haben und Sicherheitsverstöße durch die Besucher hinreichend ausschließen. Beim Zugang zu luftseitigen Bereichen dürfen nur personell besetzte Kontrollstellen passiert werden. Die Besucher müssen sich bei Kontrollen mit einem amtlichen Personaldokument ausweisen. Bei Besuchsende sind die Besucherausweise vom Mitnahmeberechtigten wieder einzuziehen. Der Besuch muss von der mitnahmeberechtigten Person im dafür vorgesehenen Formblatt dokumentiert werden.

5.2.5 R - Rollfeldführerschein

Zum selbständigen Befahren des Rollfeldes ist die Fahrberechtigung „R“ Voraussetzung. Sie setzt eine erfolgreich abgeschlossene Fahrerausbildung „Rollfeld“ voraus. Voraussetzung für die Anmeldung zur Fahrerausbildung „Rollfeld“ ist grundsätzlich der Besitz eines gültigen Vorfeldführerscheins seit 3 Monaten. Die Zusatzberechtigung „R“ beinhaltet die Zusatzberechtigung „F“.

Die Zufahrt zum Rollfeld bedarf der Genehmigung der Zentralen Vorfeldkontrolle der Fraport AG. Die Fahrberechtigung „R“ muss bei einem Firmenwechsel neu beantragt werden. Details sind den Verkehrs- und Zulassungsregeln zu entnehmen.

5.2.6 S - Vorstandsmitglied Fraport AG

Der Ausweisinhaber gehört dem Vorstand der Fraport AG an. Die Zusatzberechtigung „S“ beinhaltet die Mitnahmeberechtigung Besucher „M“.

5.2.7 Y - Vorfeldpassage

Die Berechtigung ermöglicht den Zugang zur Vorfeldkantine über die im sensiblen Teil der Sicherheitsbereiche liegende und an Flugsteig B angrenzende Fahrstraße auf den Ausweisen „blau“.

5.3 PIN-Code

Der PIN-Code dient der Identifikation an bestimmten Zugängen zu den sensiblen Teilen der Sicherheitsbereiche. Er wird bei Bedarf durch das Servicecenter Flughafenausweise vergeben. Der PIN-Code-Inhaber ist verpflichtet,

- den PIN-Code nicht an andere Personen weiterzugeben,
- den Flughafenausweis und den PIN-Code getrennt aufzubewahren,
- das Mitteilungsschreiben für den PIN-Code sowie jede schriftliche Notiz des PIN-Codes an einem sicheren Ort aufzubewahren

Ein Verstoß kann zum Ausweistenzug führen.

5.4 Individuelle Berechtigungen

Technisch lesbare Flughafen- und Fahrzeugausweise können mit individuellen Berechtigungen versehen werden. Über diese Berechtigung kann der Zugang/die Zufahrt zu bestimmten Bereichen oder für einzelne Zugänge/Zufahrten geregelt bzw. geprüft werden. Die Beantragung erfolgt grundsätzlich bei der Unternehmenssicherheit, Betriebsplanung Unternehmenssicherheit ausschließlich schriftlich durch einen Zeichnungsberechtigten der Firma unter Angabe einer ausführlichen Begründung der Notwendigkeit des Zugangs/der Zufahrt. Der Antrag muss ferner enthalten:

- Ausweisnummer,
- Name, Vorname,
- Firma,
- Zeitraum,
- ggf. Bestätigung des Auftraggebers,
- ggf. Nachweis eines angemieteten Parkplatzes,
- Lesernummer, die auf dem freizuschaltenden Gerät aufgebracht ist

Auf individuelle Berechtigungen besteht kein Anspruch; diese können durch die Fraport AG auch ohne Begründung abgelehnt werden. Die Betriebsplanung Unternehmenssicherheit ist unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn individuelle Berechtigungen nicht mehr benötigt werden oder eine oder mehrere Voraussetzungen für den Besitz nicht mehr vorliegen.

6. Verwendung von Ausweisen

6.1 Sicherheitshinweise

Mit der Beantragung des Flughafen- und Fahrzeugausweises wird die Ausweisordnung der Fraport AG anerkannt. Flughafen- und Fahrzeugausweise sind

- nur im zugeordneten Bereich gültig,
- offen und sichtbar an der Oberbekleidung zu tragen (Flughafenausweise) bzw. gut sichtbar im verschlossenen Fahrzeug auszulegen (Fahrzeugausweise),
- an Kontrollstellen unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen dem Kontrollpersonal auszuhändigen,
- auf Verlangen vom Kontrollpersonal technisch überprüfen zu lassen,
- sorgfältig aufzubewahren und vor Beschädigungen zu schützen,

- gegen Diebstahl, Verlust und unbefugte Benutzung zu sichern,
- getrennt vom PIN-Code aufzubewahren.

Der Verlust oder der Verdacht eines Verlustes ist unverzüglich der Sicherheitsleitstelle der Fraport AG, Telefon 069 690-22222 zu melden.

Flughafen- und Fahrzeugausweise dürfen ausschließlich bei Vorliegen eines legitimen Grundes und im dienstlichen Zusammenhang als Zugangs- oder Zufahrtberechtigung genutzt werden.

Flughafenausweisinhaber, die als Fluggast am Luftverkehr teilnehmen, haben die für Fluggäste üblichen Durchgänge, Wege und Kontrollen zu durchlaufen.

Bei der Benutzung von technisch gesicherten Zugängen/Zufahrten ist dafür Sorge zu tragen, dass sich keine unbefugten Personen Zugang/Zufahrt verschaffen. Es dürfen keine Zugänge/Zufahrten für andere Personen oder Fahrzeuge geöffnet werden. Bei Aufzügen, die vollständig oder teilweise nur mit Flughafenausweis nutzbar sind, hat der Ausweisinhaber sicher zu stellen, dass keine unbefugten Personen den zugangsgesicherten Bereich betreten. Hinter automatischen Türen und Schranken ist zu warten, bis diese wieder verschlossen sind. Kann ein möglicherweise unberechtigter Zugang oder eine möglicherweise unberechtigte Zufahrt nicht verhindert werden, ist unverzüglich die Sicherheitsleitstelle der Fraport AG, Telefon 069 690-22222 zu verständigen.

Flughafenpersonal hat alle Personen in Sicherheitsbereichen, in denen keine Fluggäste anwesend sind, anzusprechen oder der Sicherheitsleitstelle, Telefon 069 690-22222 zu melden, sofern diese den Ausweis nicht offen tragen oder keinen gültigen Ausweis tragen.

6.2 Zollrelevante Bestimmungen

Ausweisinhaber sind verpflichtet, die in den Terminals für Passagiere ausgewiesenen Zollaushänge (sog. rote und grüne Zollkanäle) zu nutzen. Abweichend davon dürfen Verbindungswege (Vereinzelungsanlagen) vom Non-Schengen-Bereich in den Schengen-Bereich und in den öffentlich zugänglichen Terminalbereich von Ausweisinhabern genutzt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Vereinzelungsanlagen mit dem folgenden Piktogramm



gekennzeichnet sind und die Ausweisinhaber keine Taschen oder ähnliche Behälter mit sich führen, da die Vereinzelungsanlagen der zollamtlichen Überwachung nach § 208 Abgabenordnung unterliegen. Ausgenommen davon sind

- Aktenordner mit freier Einsicht bis zu einer Größe von max. 30 cm x 40 cm x 10 cm,
- Dokumentenmappen bis zu einer Größe von max. 30 cm x 40 cm x 4 cm,
- Bauchtaschen mit einer Größe von max. 20 cm x 20 cm x 5 cm,
- Schreibutensilien, Kladden, Blöcke, Papier und Stifte,
- max. 10 Werkzeuge ohne Behältnis,
- Tablet-PC,
- Mobiltelefone/Smartphones/Handfunkgeräte,
- Portemonnaies,
- durchsichtige Getränkeflaschen.

Ebenfalls zulässig und grundsätzlich von der Regelung zur Nutzung der Personalvereinzelungsanlagen ausgenommen sind Waren und Behältnisse, die Personen aufgrund medizinischer Notwendigkeit mitzuführen haben (z.B. Notfalltasche für Diabetiker). Zur Vermeidung von Problemen bei Kontrollen besteht im Einzelfall die Möglichkeit, durch die Zollbehörde den betroffenen Personen eine Bescheinigung auszustellen.

Während der Öffnungszeiten (personelle Besetzung) des Zollausgangs im Zentralbereich Terminal 2 D/E, Ebene 3 können Ausweisinhaber die dortigen Vereinzelungsanlagen aus dem vom Non-Schengen-Bereich in den öffentlich zugänglichen Terminalbereich nach vorheriger Anmeldung am Zollschalter und Freigabe durch den Zollbeamten auch mit Taschen und ähnlichen Behältnissen nutzen.

Bei Verstößen werden die Personalien aufgenommen, dokumentiert und die Abteilungen bzw. Arbeitgeber benachrichtigt. Die Berechtigung zur Nutzung der gekennzeichneten Vereinzelungsanlagen wird befristet für die Dauer von 4 Wochen entzogen.

7. Kontrollen

Vor dem Zugang oder der Zufahrt zu den sensiblen Teilen der Sicherheitsbereiche müssen alle Flughafenausweisinhaber und begleiteten Personen einschließlich ihrer mitgeführten Gegenstände, Flughafenlieferungen, sowie Fahrzeugen, einer Personal- und Warenkontrolle gemäß § 8 Luftsicherheitsgesetz sowie den entsprechenden EU-Vorgaben unterzogen werden. Bei Flughafenlieferung von „Bekanntem Lieferanten für Flughafenlieferungen“ gelten gesonderte Verfahren.

Neben den nach § 8 Luftsicherheitsgesetz vorgeschriebenen Personal- und Warenkontrollen werden am Flughafen Frankfurt/Main auch Zugangs-, Ausgangs- und Aufenthaltskontrollen durchgeführt. In diesem Zusammenhang können auch Fragen betreffend der beruflichen Veranlassung zum Aufenthalt gestellt werden. Kontrolliert werden Personen, deren Identität, mitgeführte Gegenstände und Fahrzeuge.

Die Fraport AG ist zur Durchführung von routinemäßigen Kontrollen auf unberechtigten Besitz fremden Eigentums an allen Ausgängen, Ausfahrten und innerhalb des Betriebsgeländes berechtigt.

Die Kontrollen sollen Gefahren vom Flughafenbetrieb abwenden, betriebliche Abläufe schützen und insbesondere verhindern, dass Personen verbotene Gegenstände unbefugt in das Betriebsgelände einbringen, sich unbefugt in bestimmte Bereiche begeben oder dort aufhalten, im Betriebsgelände verbotene oder störende Handlungen vornehmen, betriebliche, mitarbeitereigene oder fremde Gegenstände beschädigen oder entwenden.

Jede von der Kontrolle betroffene Person ist verpflichtet, sich den Kontrollmaßnahmen zu unterziehen. Die Kontrolle besteht aus der Durchsicht der mitgeführten Gegenstände und/oder des Fahrzeuges. Die Kontrollen von Personen und der von ihnen mitgeführten Gegenstände finden grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit und in diskreter Form statt. Personen, die es ablehnen sich Kontrollen zu unterziehen, wird der Zugang bzw. die Zufahrt zum Flughafen Frankfurt/Main verwehrt. Bei einer Kontrollverweigerung innerhalb des Betriebsgeländes kann die Person angewiesen werden, das Betriebsgelände zu verlassen.

Ergeben sich Anhaltspunkte bzw. der konkrete Verdacht, dass die Person eine strafbare Handlung oder einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Flughafenbenutzungsordnung begangen hat, wird gegebenenfalls Strafanzeige erstattet und/oder Strafantrag gestellt. Gegebenenfalls wird ein Flughafenverbot erteilt und/oder der Flughafen- und Fahrzeugausweis eingezogen.

Flughafenausweise von kontrollberechtigten Personen tragen eine der folgenden Zusatzbeschriftungen:

- Airport Security
- Airport - OPS
- Airport Duty Manager
- Aviation Security
- Safety Management
- Security Company
- Terminal - OPS
- Unternehmenssicherheit
- Vorfeld-Aufsicht

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Strafprozessordnung, Bürgerliches Gesetzbuch) sind der Fraport AG bzw. den hierzu ermächtigten Personen Eingriffe in die Rechte anderer Personen gestattet. Insbesondere bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 127 StPO können Personen bis zum Eintreffen der Polizei vorläufig festgenommen werden.

8. Verbotene Gegenstände

Grundsätzlich ist das Mitführen oder Ansichtragen verbotener Gegenstände in Bereichen der Luftseite nicht erlaubt.

8.1 Liste verbotener Gegenstände

Nach § 11 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 4 LuftSiG i.V.m. der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 sind nachfolgend Gegenstände genannt, die grundsätzlich von anderen Personen als Fluggästen nicht in die Bereiche der Luftseite mitgenommen werden dürfen oder bei deren Aufbewahrung in diesen Bereichen besondere Anforderungen zu beachten sind (Ausnahmen siehe nachfolgende Ziffer 8.2):

a) *Gewehre, Feuerwaffen und sonstige Geräte, die zum Abschießen von Projektilen bestimmt sind* und die in der Lage sind oder zu sein scheinen, durch Abschießen eines Projektils schwere Verletzungen hervorzurufen, einschließlich:

- Feuerwaffen aller Art, wie Pistolen, Revolver, Gewehre, Flinten,
- Spielzeugwaffen, Nachbildungen und Imitationen von Feuerwaffen, die mit echten Waffen verwechselt werden können,
- Teile von Feuerwaffen, ausgenommen Zielfernrohre,
- Luftdruck- und CO₂-Waffen, wie Luft-, Feder- und Pelletpistolen und -gewehre oder sog. „Ball Bearing Guns“,
- Signalpistolen und Startpistolen,
- Bogen, Armbrüste und Pfeile,
- Abschussgeräte für Harpunen und Speere,
- Schleudern und Katapulte;

b) *Betäubungsgeräte*, die speziell dazu bestimmt sind, eine Betäubung oder Bewegungsunfähigkeit zu bewirken, einschließlich:

- Gegenstände zur Schockbetäubung, wie Betäubungsgewehre, Taser und Betäubungsstäbe,
- Apparate zur Viehbetäubung und Viehtötung,
- handlungsunfähig machende und die Handlungsfähigkeit herabsetzende Chemikalien, Gase und Sprays, wie Reizgas, Pfeffersprays, Capsicum-Sprays, Tränengas, Säuresprays und Tierabwehrsprays;

c) *Spreng- und Brandstoffe sowie Spreng- und Brandsätze*, die in der Lage sind oder zu sein scheinen, schwere Verletzungen hervorzurufen oder die Sicherheit des Luftfahrzeugs zu gefährden, einschließlich:

- Munition,
- Sprengkapseln,
- Detonatoren und Zünder,
- Nachbildungen oder Imitationen von Sprengkörpern,
- Minen, Granaten oder andere militärische Sprengkörper,
- Feuerwerkskörper und andere pyrotechnische Erzeugnisse,
- Rauchkanister und Rauchpatronen,
- Dynamit, Schießpulver und Plastiksprengstoffe.

d) *andere Artikel*, die schwere Verletzungen verursachen können und üblicherweise nicht in Sicherheitsbereichen verwendet werden, z. B. Kampfsportgeräte, Säbel, Schwerter usw.

Nach Anlage 4-C (Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998) Buchstaben c, d und e dürfen folgende Gegenstände mitgenommen werden, können jedoch in Sicherheitsbereichen nur dann aufbewahrt werden, sofern sie nicht für Fluggäste zugänglich sind:

c) *spitze oder scharfe Gegenstände*, die schwere Verletzungen hervorrufen können, einschließlich:

- Hackwerkzeuge, wie Äxte, Beile und Hackmesser,
- Eisäxte und Eispickel,
- Rasierklingen,
- Teppichmesser,
- Messer mit einer Klingenlänge über 6 cm,
- Scheren mit einer Klingenlänge über 6 cm ab dem Scharnier gemessen;

d) *Werkzeuge*, die schwere Verletzungen hervorrufen oder die Sicherheit des Luftfahrzeugs gefährden können, einschließlich:

- Brecheisen,
- Bohrmaschinen und Bohrer, einschließlich tragbare Akkubohrmaschinen,
- Werkzeuge mit einer Klinge oder einem Schaft von über 6 cm Länge, die als Waffe verwendet werden können, wie Schraubendreher und Meißel,
- Sägen, einschließlich tragbare Akkusägen,
- Lötlampen,
- Bolzenschussgeräte und Druckluftnagler;

e) stumpfe Gegenstände, die, wenn sie als Schlagwaffe eingesetzt werden, schwere Verletzungen hervorrufen können, einschließlich

- Baseball- und Softballschläger,
- Knüppel und Schlagstöcke.

Die vorgenannten Listen der verbotenen Gegenstände geben die aktuell geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen wieder. Da Änderungen jederzeit möglich sind, sind Flughafenausweisinhaber verpflichtet, sich regelmäßig über Änderungen zu informieren.

8.2 Mitnahme und Aufbewahrung verbotener Gegenstände

Grundsätzlich ist das Mitführen bzw. die Verwendung verbotener Gegenstände gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 4 LuftSiG in den Bereichen der Luftseite nicht erlaubt. Eine Ausnahme kann nur gewährt werden, wenn die betreffende Person berechtigt ist, verbotene Gegenstände in den Bereichen der Luftseite mit sich zu führen, um Aufgaben, die für den Betrieb von Flughäfen oder zum Führen eines Luftfahrzeugs unabdingbar sind, bzw. um Aufgaben während des Fluges wahrzunehmen.

Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung erfolgt über den Arbeitgeber des Mitarbeiters. Die beantragende Firma bestätigt, dass der Mitarbeiter verbotene Gegenstände gemäß § 11 LuftSiG für die Ausübung der vorgenannten Tätigkeit zwingend benötigt und er darüber informiert wurde, dass diese nur dann mit in die Bereiche der Luftseite genommen werden dürfen, wenn diese zwingend zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit notwendig sind. Die verbotenen Gegenstände müssen jederzeit gesichert bzw. im direkten Zugriff des Mitarbeiters sein. Der Flughafenausweisinhaber ist auch für die sichere Aufbewahrung verantwortlich und muss sicherstellen, dass keine unberechtigten Personen Zugriff auf die verbotenen Gegenstände haben.

Weiterhin müssen Flughafenausweisinhaber, die Gegenstände gemäß Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/1998, Anlage 4-C Buchstaben c, d und e mit sich führen, sicherstellen, dass diese so aufbewahrt werden, dass sie nicht für Fluggäste zugänglich sind.

Sollte ein Mitarbeiter während der Gültigkeitsdauer seines Flughafenausweises eine bestehende Berechtigung nicht weiter benötigen, so ist die betreffende Firma verpflichtet, dem Servicecenter Flughafenausweise diese Veränderung schriftlich mitzuteilen.

Die Fraport AG behält sich vor, die Einhaltung der Vorgaben bezüglich der Mitnahme und Lagerung verbotener Gegenstände zu überwachen und Stichprobenkontrollen durchzuführen.

9. Rückgabe, Sperrung und Entzug von Ausweisen

9.1 Verpflichtung des Ausweisinhabers zur Rückgabe

Der Ausweisinhaber ist verpflichtet, den Ausweis unverzüglich zurück zu geben

- auf Ersuchen der ausstellenden Stelle
- bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bzw. Wechsel des Arbeitgebers
- bei Änderungen in Bezug auf die Notwendigkeit des Zugangs zu den Bereichen für die eine Zugangsberechtigung erteilt wurde
- wenn die Gültigkeit des Ausweises abgelaufen ist
- wenn der Ausweis ungültig bzw. beschädigt ist
- sich die auf dem Ausweis abgedruckten Daten des Ausweisinhabers geändert haben
- bei Entzug des Ausweises
- und wenn sonstige Voraussetzungen zum berechtigten Besitz nicht mehr vorliegen.

Flughafen- und Fahrzeugausweise können bei begründetem Anlass gesperrt und eingezogen werden.

9.2 Sperrung von Flughafenausweisen

Eine Ausweissperrung liegt vor, wenn der Ausweis im Ausweisverwaltungssystem als ungültig hinterlegt wird.

Flughafenausweise werden unverzüglich gesperrt, wenn/bei

- Ablauf der Gültigkeit
- Rückgabe oder unterlassener Rückgabe
- Erfolgreicher Meldung des Verlustes oder Diebstahls
- Schriftlicher Anweisung des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main oder des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung.
- Überlassung des Ausweises an Dritte
- die Flughafenausweise zur Ausübung einer zugelassenen Tätigkeit für eine Firma nicht mehr benötigt werden
- kein Anstellungsverhältnis mit der Firma mehr besteht, die den Ausweis beantragt hat
- der Ausweisinhaber nicht mehr regelmäßig und dauerhaft am Flughafen Frankfurt/Main eingesetzt ist (gilt nicht für Kurzeitenausweise),
- erforderliche arbeits- und aufenthaltsrechtlichen Genehmigungen nicht mehr vorliegen,
- die Zuverlässigkeitsüberprüfung ungültig ist,
- die Schulungen gem. Punkt 2.2.3 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig absolviert wurden.

Darüber hinaus können Flughafenausweise gesperrt werden, wenn/bei

- Nutzung der Flughafenausweise zum Aufenthalt in luftseitigen Bereichen zu nicht dienstlichen Zwecken
- Manipulation des Ausweises
- Ausweismissbrauch
- Antreffen mit beschädigten oder nur schwer lesbaren Flughafenausweisen

- Gravierenden oder wiederholten Verstößen gegen die Ausweisordnung, Flughafenbenutzungsordnung oder andere Regularien der Fraport AG
- sonstige Gründe eine Sperrung rechtfertigen.

9.3 Einzug von Flughafenausweisen

Ein Ausweiseinzug liegt vor, wenn der Ausweis physisch der Fraport AG übergeben wird.

Flughafenausweise werden eingezogen, wenn sie abgelaufen, ungültig, gesperrt oder nicht mehr lesbar sind. Bei mehreren Flughafenausweisen für mehrere Tätigkeiten können alle ausgestellten Ausweise eingezogen werden.

Die erneute Ausgabe des Flughafen- und Fahrzeugausweises kann erst nach einer schriftlichen Stellungnahme des Betroffenen und des Zeichnungsberechtigten der Firma bzw. des Bereiches erfolgen. Die Entscheidung, ob der Flughafen- und Fahrzeugausweis erneut ausgegeben wird, obliegt dem Servicecenter Flughafenausweise bzw. der zuständigen Luftsicherheitsbehörde nach individueller Prüfung des Vorgangs.

10. Zuwiderhandlungen

Verstöße gegen die Flughafenbenutzungsordnung und deren mitgeltenden Unterlagen rechtfertigen den vorübergehenden oder dauerhaften Entzug bzw. die Einschränkung des Gültigkeitsbereiches des Flughafen- und Fahrzeugausweises.

Verstöße werden mit mündlichen bzw. schriftlichen Belehrungen oder mit Sperrung des Flughafen- und Fahrzeugausweises geahndet. Je nach Art oder Schwere des Verstoßes kann auch bei der ersten Feststellung bereits eine Sperrung vorgenommen werden. Gesperrte Flughafen- und Fahrzeugausweise sind unverzüglich dem Servicecenter Flughafenausweise zurückzugeben.

Zuwiderhandlungen, die gleichzeitig eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat nach dem Luftsicherheitsgesetz oder anderen Strafgesetzen darstellen, werden den zuständigen Behörden gemeldet. Hierzu erfolgt gegebenenfalls die Weitergabe der persönlichen Daten.

Für Beschäftigte der Fraport AG gelten zusätzlich die unternehmensinternen Regelungen und Verfahren.

11. Entgelte und Gebühren

11.1 Leistungsentgelte

11.1.1 Ausweiskosten

Für die Bearbeitung von Anträgen, die Ausstellung von Flughafenausweisen, die Teilnahme an Schulungen, die Erbringung von bestellten Leistungen sowie die nicht fristgerechte Rückgabe von Flughafenausweisen gelten die im Verzeichnis der Leistungsentgelte der Fraport AG aufgeführten Preise in der jeweils aktuellen Fassung.

11.1.2 Entgelt für die Nutzung der Allgemeinen Infrastruktur

Die Fraport AG behält sich daneben das Recht vor, für die Nutzung der allgemeinen Infrastruktur des Flughafens ein Entgelt zu erheben.

11.2 Gebühren

Für Zuverlässigkeitsüberprüfungen gemäß § 7 Luftsicherheitsgesetz wird eine von der Luftsicherheitsbehörde festgelegte Gebühr erhoben. Das gilt auch bei Abbruch der Prüfung oder Nichterteilung der Zuverlässigkeit.

12. **Datenschutz**

Für die ordnungsgemäße Flughafenausweisverwaltung ist die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung von Daten erforderlich. Zur Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 Luftsicherheitsgesetz werden die dafür relevanten Daten an die Luftsicherheitsbehörde weitergeleitet. Soweit erforderlich, werden schriftliche Einverständniserklärungen vorher eingeholt. Sämtliche Daten werden nur für dienstliche Zwecke verwendet.

Auf Antrag können Betroffene Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten erhalten. Es gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Hessischen Datenschutzgesetzes.

13. **Kontakt**

Servicecenter Flughafenausweise:

Telefon 069 690-71110

Fax 069 690-29571

E-Mail flughafenausweise@fraport.de

Betriebsplanung Unternehmenssicherheit:

Vergabe individueller Berechtigungen: ausweisfreischaltung@fraport.de

Fragen zu Ausweisrechnungen: ausweisrechnung@fraport.de

Diese Ausweisordnung, Formulare für Ausweisanträge, das Verzeichnis der Leistungsentgelte und Informationen zu Gestattungen und Bekannter Lieferant für Flughafenlieferungen sind im Internet unter www.fraport.de eingestellt.